

Tage wie Metza, einem 6. Juni, aber — so die Überlieferung — ein Jahr vor ihr, 1365, verurteilt und dem (Straßburger) Schultheißen und damit dem Tode überantwortet.

Der enge Zusammenhang beider Verurteilungen läßt natürlich erwarten, daß Metza wie der (Minoriten-?)Priester nicht nur zufällig am gleichen Tage, sondern auch im gleichen Jahre im Verlauf derselben Inquisition deren Opfer wurden. Eines der beiden Daten dürfte daher sehr wahrscheinlich falsch überliefert sein. Doch welches? Aus den geschichtlichen Verhältnissen Straßburgs, den Hintergründen der Inquisition, ließen sich für beide Daten Argumente beibringen, doch sind sie von unterschiedlichem Gewicht: Am 14. September 1365 war Bischof Johann II. von Lichtenberg gestorben, ein Mann, der sich durch seine vielfältigen Mühen um das geistliche Wohl seiner Diözese großes Ansehen erworben hatte¹³⁹); ihm wären Maßnahmen zur Reinhaltung seines Sprengels von Ketzerei durchaus zuzutrauen. Auch läßt die Person des Dominikanerinquisitors darauf schließen, daß die Inquisition auf ein päpstliches Schreiben von 1364 Oktober 11 zurückzuführen ist¹⁴⁰), in dem neben Johann Schadland, dem ersten Generalinquisitor für Deutschland¹⁴¹), damals Bischof von Hildesheim, auch dem Straßburger Bischof Johann II. befohlen wurde, unter anderen Inquisitoren Heinrich de Agro einen Sprengel für seine Tätigkeit zuzuweisen. Der Zusammenhang zwischen beiden Ereignissen: der Bestellung Heinrichs de Agro zum Inquisitor eines bestimmten Bezirks durch Bischof Johann II. von Straßburg einerseits, und der Abhaltung einer Inquisition durch denselben Inquisitor im Sprengel desselben Bischofs unter Hinzuziehung eines Mannes, der als *vicarius domini Iohannis episcopi* bezeichnet wird, andererseits, ist so offenkundig, daß man das Datum 1365 auf jeden Fall für verbürgt halten kann. Doch bleibt hinsichtlich des Datums 1366 zu bedenken, daß Johannes Schadland am 20. August 1365 Bischof von Worms wurde und den am Ort befindlichen Mitbruder und Prior Heinrich de Agro nach Straßburg geschickt haben könnte, wo seit dem 23. Dezember 1365 mit

¹³⁹) Zu seinem Bild im Urteil der Zeitgenossen vgl. Königshofen, in: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert Bd. 9: Die Chroniken der oberrheinischen Städte. Straßburg, Bd. 2 (1871) S. 673 ff.

¹⁴⁰) Unten Beilage Nr. 10 S. 161 ff.; zuvor nur bekannt als Regest in: Paul Kehr — Gustav Schmidt, Päbstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1353—1378, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 22, 1889) S. 173 f. Nr. 632; vgl. auch die flankierenden Papstschriften, ebd. Nr. 634, 635 (beide Okt. 17), 637 (Okt. 22; Abdruck des vollen Textes).

¹⁴¹) Vgl. zu ihm Mc Donnell (wie Anm. 37) S. 558 ff., Lerner S. 131 f.